
**ALLGEMEINE TRANSPORTBEDINGUNGEN
DER UNTERNEHMEN DER
PALM-GRUPPE
STRASSENGÜTER- UND KOMBINIERTER VERKEHR
(PTB-S/K)**

1 Geltungsbereich

Die *PTB-S/K* einschließlich ihrer Annexregelungen gelten für alle Transport- und Speditionsverträge (nachfolgend: *Beförderungsverträge*) im nationalen und grenzüberschreitenden Straßengüter- und kombinierten Verkehr (Straße/Schiene), die die *Papierfabrik Palm GmbH & Co. KG* und die mit ihr verbundenen Unternehmen der *Palm-Gruppe* mit Sitz in Deutschland (nachfolgend: *Palm*) mit Auftragnehmern (nachfolgend: *AN*) schließen.

2 Vertragsgrundlagen

- 2.1 Individuelle Vereinbarungen, solche im Einzelauftrag von *Palm* oder in etwa vereinbarten *Besonderen Transportbedingungen* von *Palm* haben – in dieser Reihenfolge - Vorrang vor den *PTB-S/K*.
- 2.2 Sofern nicht anders vereinbart, gelten die *PTB-S/K* in der zum Zeitpunkt der Beauftragung aktuellen, auf den Seiten www.Palm.de einsehbaren, jedenfalls in der dem *AN* zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass *Palm* in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- 2.3 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen (insbesondere die *ADSp* jedweder Fassung) werden nur dann und soweit Vertragsbestandteil, als *Palm* ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt insbesondere auch dann, wenn der *AN* im Rahmen einer Auftragsbestätigung auf eigene oder Branchen-AGB verweist und *Palm* nicht ausdrücklich widerspricht.
- 2.4 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie durch die *PTB-S/K* nicht unmittelbar abgeändert oder ausgeschlossen werden.
- 2.5 Aufträge, Weisungen, Erklärungen oder Mitteilungen von *Palm* sind formlos gültig.
- 2.6 Vertragliche Beziehungen bestehen jeweils nur zwischen dem beauftragenden *Palm*-Unternehmen und dem *AN*. Eine gesamtschuldnerische Haftung von anderen *Palm*-Unternehmen ist ausgeschlossen.

3 Auftragsabwicklung

- 3.1 Die Beauftragung erfolgt regelmäßig in Textform entweder über Vermittlungsplattformen (z.B. Timocom, Transporeon) oder direkt per E-Mail, im Ausnahmefall auch telefonisch. Der *AN* verpflichtet sich, die für die Nutzung der Plattformen erforderlichen Daten stets

aktuell zu halten. In bestimmten Fällen erfordert die Beauftragung die Angabe der ID-Nummer einer bestimmten Plattform.

- 3.2 Mit der Auftragserteilung werden dem AN das voraussichtliche Sendungsgewicht und, soweit erforderlich, die Abmessungen und die Art des zu befördernden Guts mitgeteilt. Der AN stellt sicher, dass das eingesetzte Fahrzeug für diese Beförderung geeignet ist, und er bei Sendungsübernahme über alle etwa notwendigen Genehmigungen verfügt und etwa darin enthaltene Auflagen eingehalten werden.
- 3.3 Kann der AN das Gut nicht oder nicht rechtzeitig zur im Einzelauftrag vereinbarten Leistungszeit übernehmen, so hat er dies *Palm* unverzüglich anzuzeigen. *Palm* wird dem AN innerhalb angemessener Frist mitteilen, ob Einverständnis mit einer späteren Übernahme besteht oder Rücktritt vom Beförderungsauftrag erklärt wird. Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.
- 3.4 *Palm* erstellt als Warenbegleitpapier nach eigener Wahl einen Frachtbrief, einen Speditionsübergabeschein oder einen Lieferschein, der die wesentlichen in § 408 HGB aufgeführten Angaben enthält. Der AN ist verpflichtet, die Übereinstimmung der Angaben im Warenbegleitpapier mit der Sendung zu überprüfen und ihre Übernahme zu quittieren. Wird vom AN kein begründeter Vorbehalt auf dem Warenbegleitpapier vermerkt, dient er bis zum Beweis des Gegenteils als Nachweis für die in ihm enthaltenen Angaben. Ein Vorbehalt kann auch damit begründet werden, dass dem AN keine angemessenen Mittel zur Verfügung standen, die Richtigkeit der Angaben zu prüfen. Das vom AN ohne begründeten Vorbehalt quittierte Warenbegleitpapier begründet insbesondere die Vermutung, dass das Gut und seine Verpackung bei Übernahme durch ihn in äußerlich gutem Zustand waren und dass die Anzahl der Frachtstücke und ihre Zeichen und Nummern mit den dortigen Angaben übereinstimmen.
- 3.5 *Palm* hat den Status eines *Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO-C/S)*. Hält der AN selbst ein AEO-Zertifikat S oder C/S, legt er dieses *Palm* vor Sendungsübernahme in Kopie vor. In allen anderen Fällen, verpflichtet sich der AN, eine von *Palm* bereitgestellte Sicherheitserklärung abzugeben.
- 3.6 Wird der AN mit einer grenzüberschreitenden Beförderung betraut, beinhaltet dies im Zweifel auch die etwa erforderliche Zollbehandlung des Guts. Die hierfür notwendigen Dokumente stellt *Palm* zur Verfügung. Ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung besteht nicht. Vom AN im objektiven Interesse von *Palm* getätigte Aufwendungen werden ersetzt. Bei Beförderungen ins EU-Ausland stellt der AN *Palm* nach Ablieferung eine Gelangensbestätigung zur Verfügung.
- 3.7 Der Tausch von Lademitteln richtet sich nach dem Einzelauftrag oder etwa vereinbarten *Besonderen Transportbedingungen*.

4 Fahrzeugmaterial · Hygienemanagement · Beiladungen

- 4.1 Der AN verpflichtet sich zur Gestellung verkehrssicherer, technisch einwandfreier und sauberer Fahrzeuge, die Schutz vor Witterungseinflüssen gewährleisten. Der Laderaum muss bei Beladung trocken, besenrein und frei von Fremdgerüchen sein. Das Mitführen von Tieren ist nicht gestattet. *Palm* wird regelmäßig anliefernde oder abholende Fahrzeuge auf die Einhaltung dieser Vorgaben kontrollieren. Bei Verstößen gegen diese ist eine Einfahrt auf das Werksgelände bzw. eine Be- oder Entladung nicht möglich. *Palm*

ist ferner berechtigt, die Beladung von Fahrzeugen zu verweigern, die Werbezüge für Unternehmen aufweisen, die für den AN erkennbar mit Unternehmen der *Palm*-Gruppe in Wettbewerb stehen.

- 4.2 Bei Transporten von Papierrollen oder Altpapier wird der AN nur Fahrzeugkombinationen mit einer Nutzlast von mindestens 25 t einsetzen. Der Ladeboden muss so beschaffen sein, dass eine Beschädigung der Papierrollen ausgeschlossen ist.
- 4.3 Die eingesetzten Fahrzeuge müssen in der Regel die Abgasnorm EURO 6 oder besser aufweisen. Kommt ausnahmsweise ein Fahrzeug mit Abgasnorm EURO 5 zum Einsatz, ist *Palm* berechtigt, die vereinbarte Fracht um 5% zu kürzen.
- 4.4 Die Fahrzeuge müssen mit einer ständig betriebsbereiten Kommunikationsanlage ausgerüstet und der Fahrer jederzeit telefonisch erreichbar sein.

5 Fahrpersonal

Der AN garantiert, dass das Fahrpersonal über alle zur Beförderung des Guts mit dem eingesetzten Fahrzeug auf der vereinbarten Relation behördlich notwendigen Erlaubnisse und Genehmigungen verfügt. Er verpflichtet sich, ausschließlich regelmäßig und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich Ladungssicherung geschultes Personal einzusetzen. Es muss der deutschen Sprache offenkundig soweit mächtig sein, dass die notwendige Kommunikation an Lade- und Entladestelle unschwer und gesichert möglich ist.

6 Verladung · Ladungssicherung · Entladung

- 6.1 Der AN hat sowohl für die betriebssichere als auch für die beförderungssichere Verladung zu sorgen. Er hat alle nach dem Transportauftrag notwendig erscheinenden Ladungssicherungsmittel (z.B. Zurrgurte, Kantenschutz, Antirutschmaterial) in ausreichender Menge vorzuhalten. Sollte dies im Einzelfall nicht gewährleistet sein, hat der Fahrer entsprechende Ladungssicherungsmittel an der Ladestelle von *Palm* zu marktüblichem Preis zu erwerben. Er erhält hierfür einen Lieferschein. *Palm* ist berechtigt, den Kaufpreis mit dem Frachtanspruch des AN aufzurechnen.
- 6.2 Vorbehaltlich Ziff. 6.3 ist *Palm* verpflichtet,
 - 6.2.1 das Gut in den Laderaum des Fahrzeugs zu verbringen und dort nach Weisung durch den AN bzw. seines Fahrers zu platzieren, der sodann die Ladungssicherung entsprechend den anerkannten Regeln der Technik (zur Zeit VDI-Richtlinienreihe 2700 ff.) vorzunehmen hat;
 - 6.2.2 das Gut nach Herstellung von Entladebereitschaft durch den AN zu entladen.
- 6.3 In Einzelaufträgen oder *Besonderen Transportbedingungen* kann der AN zur Verladung ab Rampe verpflichtet werden. In diesem Fall beginnt die Obhut des AN für das Gut mit Beginn der Verladung. In Abweichung von Ziff. 6.2.1 stellt *Palm* dem Fahrpersonal des AN in diesem Fall lediglich die zur Verladung notwendigen Flurfördermittel zur Verfügung. Dieses hat die gegebenenfalls erforderliche Berechtigung zu dessen Bedienung vor Beginn der Verladung auf Verlangen vorzuweisen.

7 Sendungsverfolgung · Verlaufsinformationen

Bei Beauftragung über eine Plattform (Transporeon, Timocom o.a.) ermöglicht der *AN Palm* auf Aufforderung die Nutzung des dort angebotenen Systems einer Sendungsverfolgung. Bei Auftragsabwicklung außerhalb einer Plattform erteilt der *AN Palm* auf Aufforderung jederzeit und unverzüglich auf andere Weise Auskunft über den aktuellen Ort und den Status der Sendung einschließlich der erwarteten Zeit der Übernahme bzw. Ablieferung.

8 Beförderungs- und Ablieferungshindernisse

8.1 *Palm* ist über jedes Beförderungs- oder Ablieferungshindernis unverzüglich nach Erkennen zu unterrichten und nach Weisung anzufragen. Insbesondere hat der *AN* insoweit *Palm* unverzüglich zu unterrichten über:

- Schäden am Gut oder Verlust unabhängig von Ursache und Verantwortlichkeit,
- erkennbare Abweichungen von mehr als 60 Minuten hinsichtlich der vereinbarten oder nachfolgend prognostizierten Stellung des Fahrzeugs zur Beladung bzw. Ablieferung,
- Beanstandungen des Empfängers, der vom *AN* darüber zu unterrichten ist, dass hierüber allein *Palm* nach Prüfung zu befinden hat.

8.2 Das Verfügungsrecht von *Palm* über das Gut erlischt erst mit Ablieferung des Guts, nicht bereits mit Ankunft an der Ablieferungsstelle.

9 Kündigung

Palm ist entsprechend § 415 Abs. 1 HGB berechtigt, den Transportauftrag jederzeit zu kündigen. Der *AN* hat in diesem Fall einen Anspruch auf Ersatz aller ihm bis zur Kündigung tatsächlich entstandenen Aufwendungen sowie auf ein binnen drei Monaten zu unterbreitendes Angebot für einen Ersatztransport in vergleichbarem Umfang und zu vergleichbaren Konditionen. Anspruch auf pauschalisierte Ausfallfracht hat der *AN* nicht.

10 Subunternehmer

Der *AN* ist grundsätzlich berechtigt, sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen Subunternehmern zu bedienen. Auf Verlangen von *Palm* hat er den Subunternehmer und dessen vollständige Kontaktdaten unverzüglich zu benennen. Er stellt durch vertragliche Vereinbarung und regelmäßige Kontrollen sicher, dass sich der Subunternehmer in gleicher Weise wie er selbst den Verpflichtungen dieser Vertragsbedingungen unterwirft und die Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben erfüllt. *Palm* kann dem Einsatz bestimmter Subunternehmer aus sachlichen Gründen widersprechen und erhält auf Aufforderung eine Liste der vom *AN* eingesetzten Subunternehmer. Mit dem Subunternehmer hat der *AN* zwingend ein Verbot der weiteren Untervergabe des Auftrags zu vereinbaren. Auf Ziff. 1 der Annexregelungen wird ergänzend verwiesen.

11 Vergütung und Abrechnung

- 11.1 Die vereinbarte Vergütung beinhaltet alle im Zusammenhang mit der Beförderung stehenden, bei Auftragserteilung vorhersehbaren Leistungen. Dies gilt insbesondere auch für die gegebenenfalls erforderliche Buchung eines Zeitfensters an Lade- oder Entladestelle durch den AN.
- 11.2 *Palm* wird die Leistungen des AN monatlich in der Regel bis zum 10. des Folgemonats in einer § 14 UStG entsprechenden Form auf Gutschriftbasis abrechnen und die Vergütung bis zum 15. dieses Monats auf ein anzugebendes Konto des AN anweisen.

12 Haftung des AN

- 12.1 Für Schadenersatzansprüche gleich welcher Art und gleich aus welchem Rechtsgrund haftet der AN jeweils für seine Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den *PTB-S/K* nichts anderes ergibt.

12.2 Beförderungen innerhalb Deutschlands

Sofern im Einzelauftrag oder in den *PTB-S/K* nicht anders geregelt, haftet der AN durchgehend einschließlich aller Überlagernahmen und Umschlagleistungen nach den Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuchs (HGB) verschuldensunabhängig für sämtliche Güterschäden, die in der Zeit von der Übernahme zur Beförderung bis zur Ablieferung entstehen sowie für Verspätungsschäden.

Die vom AN zu leistende Entschädigung wegen Verlust oder Beschädigung der gesamten Sendung oder einzelner Frachtstücke der Sendung ist in Abweichung von § 431 Abs. 1 HGB auf **40 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm des gem. § 431 Abs. 1 und 2 HGB maßgeblichen Rohgewichts der Sendung oder Sendungsteils begrenzt.**

Die Regelungen der §§ 431 Abs. 3, 433, 435 HGB bleiben im Übrigen unberührt.

12.3 Grenzüberschreitende Beförderungen

Bei grenzüberschreitenden Beförderungen haftet der AN, soweit nicht § 452 S. 1 HGB Anwendung findet, im jeweiligen zeitlichen und sachlichen Anwendungsbereich nach den Vorschriften der CMR bzw. im kombinierten Verkehr der CIM.

13 Haftung von *Palm*

- 13.1 Die Haftung von *Palm* aus §§ 414, 455, 468 und 488 HGB ist begrenzt auf 200.000 € je Schadenereignis.
- 13.2 Die vorstehende Haftungsbegrenzung findet keine Anwendung bei Personenschäden, also Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von *Palm* oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist oder durch Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die

ordnungsgemäße Durchführung des Verkehrsvertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der AN regelmäßig vertrauen darf (vertragswesentliche Pflicht), wobei Ersatzansprüche in letzterem Fall begrenzt sind auf den vorhersehbaren, typischen Schaden.

14 Versicherung

- 14.1 Der AN ist verpflichtet, seine Haftung gegenüber *Palm* aus *Beförderungsverträgen* mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Mio. EUR je Schadenfall zu versichern.
- 14.2 Darüber hinaus hat der AN ab Auftragsannahme bis Ablieferung eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR sowie eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 5 Mio. EUR je Schadenfall zu unterhalten.
- 14.3 *Palm* verzichtet für alle Beförderungsleistungen auf die Eindeckung einer Warentransportversicherung durch den AN.
- 14.4 Der AN weist *Palm* auf Verlangen unverzüglich das Bestehen des nach diesem Vertrag geschuldeten Versicherungsschutzes nach.

15 Aufrechnung

Der AN kann gegen Ansprüche von *Palm* nur mit fälligen Gegenansprüchen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

16 Pfand- und Zurückbehaltungsrecht

Der AN hat für alle fälligen Forderungen aus dem Einzelauftrag ein Zurückbehaltungs- und Pfandrecht an dem zu befördernden Gut von *Palm* oder eines Dritten, der der Beförderung zugestimmt hat. An Gut von *Palm* steht dem AN darüber hinaus nur dann ein Pfandrecht wegen Forderungen aus anderen mit *Palm* geschlossenen *Beförderungsverträgen* zu, wenn diese fällig, rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Darüberhinausgehende Pfandrechte bestehen nicht.

17 Rechtstreue

- 17.1 Der AN verpflichtet sich, Mindestlohnvorschriften und Vorschriften über Mindestbedingungen am Arbeitsplatz einzuhalten und bestätigt dies auf Verlangen von *Palm* in Textform. Der AN stellt *Palm* von der Haftung auf den Mindestlohn frei, wenn der AN oder ein in Ausführung des *Beförderungsvertrags* eingesetzter Nachunternehmer oder Entleiher Arbeitnehmern nicht den gesetzlichen Mindestlohn zahlt und *Palm* in Anspruch genommen wird.
- 17.2 Der AN garantiert, dass er oder ein die Beförderung ausführender Nachunternehmer im Anwendungsbereich des GüKG Inhaber einer Erlaubnis nach § 3 GüKG, einer Berechtigung nach § 6 GüKG oder einer Gemeinschaftslizenz ist und eine solche Erlaubnis, Berechtigung oder Lizenz nicht unzulässig verwendet.

- 17.3 Der AN garantiert weiterhin, im Anwendungsbereich des GüKG bei der Beförderung nur Fahrpersonal einzusetzen, das die Voraussetzungen des § 7b Abs. 1 Satz 1 GüKG erfüllt. Er wird *Palm* auf Anforderung alle bei der Beförderung gesetzlich mitzuführenden Dokumente vorlegen, soweit *Palm* oder Dritte gesetzlichen Kontrollpflichten genügen müssen.
- 17.4 Der AN ist verpflichtet, die Tätigkeit seines Fahrpersonals so zu organisieren, dass die vorgeschriebenen Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten eingehalten werden können. Es besteht ein generelles Alkohol- und Drogenverbot beim Führen von Fahrzeugen.
- 17.5 Bei etwaigem Einsatz von Subunternehmern, wird der AN vorgenannte Verpflichtungen mit diesen vereinbaren und stellt *Palm* auf Aufforderung von aufgrund Nichteinhaltung entstehenden Forderungen Dritter einschließlich staatlicher Institutionen frei.

18 Anzuwendendes Recht · Erfüllungsort · Gerichtsstand

- 18.1 Für die Rechtsbeziehung zwischen *Palm* und dem AN gilt deutsches Recht.
- 18.2 Der Erfüllungsort ist für alle Beteiligten der Sitz von *Palm*.
- 18.3 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus einem den *PTB-S/K* unterliegenden Vertrag, seiner Anbahnung oder im Zusammenhang damit entstehen, ist für beide Parteien der Sitz von *Palm*. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt im Rahmen von Art. 31 CMR und Art. 46 § 1 CIM als zusätzliche.

PTB-S/K einschließlich Annexregelungen akzeptiert:

Datum / Unterschrift

Annexregelungen

1 Einsatz von Subunternehmern

Palm hat an den *AN* die Erwartung, dass er den mindestens 75% der beauftragten Transporte eigenverantwortlich disponiert und unter Einsatz eigenen Fahrpersonals durchführt. So ausnahmsweise Subunternehmer eingesetzt werden, soll es sich regelmäßig um solche handeln, zu denen der *AN* eine ständige Geschäftsbeziehung unterhält. Insbesondere unerwünscht ist die schlichte Weitergabe der Aufträge über Frachtenbörsen oder vergleichbare Marktplätze unter Frachtabschlag, die zwingend der vorherigen Zustimmung von *Palm* bedarf. Ziff. 10 *PTB-S/K* bleibt unberührt.

2 Geschenke

Dem *AN* ist es untersagt, von Beschäftigten von *Palm* Zuwendungen jedweder Art (insbesondere Geld oder sonstige Sachen, Einladungen zu Veranstaltungen, Reisen oder Essen außerhalb der normalen Arbeitszeit) anzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Zuwendungen im Wert von unter 10 € oder Einladungen zu Veranstaltungen durch die Geschäftsleitung oder unter Vorlage einer dortigen Genehmigung.

3 Rechtstreue · Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz · Verhaltenskodex

Beide Parteien verpflichten sich, die für ihr Unternehmen geltenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Sie unterstützen und achten insbesondere die Grundsätze des „Global Compact“ („UNGC“), der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und die Erklärung der International Labor Organization über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit von 1998 („Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work“). Insbesondere werden beide Parteien in ihren Unternehmen

- keine Kinder beschäftigen oder Zwangsarbeiter einsetzen,
- die jeweiligen nationalen Gesetze und Regelungen über Arbeitszeiten, Löhne und Gehälter und sonstige Arbeitgeberverpflichtungen einhalten,
- die geltenden Arbeits- und Gesundheitsbestimmungen einhalten und für ein sicheres und gesundheitsförderliches Arbeitsumfeld sorgen, um die Gesundheit der Beschäftigten zu erhalten und Unfälle, Verletzungen sowie arbeitsbedingte Erkrankungen zu vermeiden,
- jegliche Diskriminierung aufgrund ethnischer Herkunft, Religion, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung oder Geschlecht unterlassen,
- die internationalen Antikorruptionsstandards, wie sie im UNGC und lokalen Antikorruptions- und -bestechungsgesetzen festgelegt sind, beachten,
- alle geltenden Umweltgesetze und -regelungen einhalten,
- ihren Geschäftspartnern und Nachunternehmern antragen, die zuvor genannten Grundsätze auch ihrem Handeln zugrunde zu legen.

Palm hat daneben die sich aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ergebenden Pflichten zu beachten und entlang der Lieferkette angemessen zu adressieren. Der *AN* wird *Palm* in zumutbarem Umfang bei der Umsetzung dieser Pflichten unterstützen und ebenso wie *Palm* selbst, den auf www.palm.de einsehbaren Verhaltenskodex für nachhaltiges, ökologisch und sozial verantwortliches Unternehmenshandeln beachten und einhalten.